Anlage B., zu dem Antrage des Senats.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag
zwischen
der Krone Preußen und den freien Hansestädten.

Seine Majestät der König von Preußen einer Seits, und der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg anderer Seits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenseitige völlige Gleichstellung Ihrer respectiven Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig bestehenden Handels- und Schifffahrts-Abgaben wesentlich zur Beförderung der gegenseitigen Handels-Verbindungen beitragen würde, zum Abschlusse eines diesem wünschenswerthen Zwecke entsprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchstihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis und

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Kammerherrn, Minister-Residenten und Geschäftsträger der freien und Hansestadt Hamburg zu Berlin, Ludwig August von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häven der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, imgleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Preußischen Staats ankommenden Schiffe sollen, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Lootsen-, Leuchtthurm- und Berge-Gelder, wie auch hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe behandelt werden.

Art. 2.

Alle Waaren, Güter und Handelsgegenstände, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf National-Schiffen in die Königlich-Preußischen Häven oder in diejenigen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in

ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Theiles ein- und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden als sie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf National-Schiffen zu entrichten haben würden. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des anderen Theiles die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf National-Schiffen etwa bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3.

So wie nach vorstehendem Artikel, in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe, eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben Statt finden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der paziscirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche Königl. Preußischen Unterthanen gehören, in den Häven von Lübeck, Bremen und Hamburg, von Seiten dieser freien und Hansestädte, keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger, und umgekehrt, alle Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche Bürgern der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den Königl. Preußischen Häven keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum Königlich Preußischer Unterthanen, unterworfen seyn.

Art. 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren National-Häven ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häven eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt seyn sollen.

Art. 5.

Die Preußischen sowohl als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind.

Art. 6.

Was in den obigen Artikeln 1 bis 4 in Betreff der, in die beiderseitigen Häven eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschifffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußschiffen genügt zum Beweise der Nationalität das in der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 und resp. in dem Schluß-Protocoll der Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Hamburg den 18. September 1824 vereinbarten Manifest.

Art. 7.

Art. 7.

Würden die Contrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenseitigen Handels-Interesse additionelle Stipulationen einzugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt vereinigen wird, als Theile dieses Vertrags angesehen werden.

Art. 8.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deshalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren respectiven Regierungen Statt finden, und das etwaige Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrags für eine derselben, keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältnisse der andern haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welche vom Tage der Auswechselung der Ratificationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1. Januar 1840 festgesetzt, und soll, wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, stets als noch ferner auf ein Jahr, und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen spätestens innerhalb fünf Wochen oder wo möglich noch früher in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4. October 1828.

(Unterzeichnet:)

(L.S.) Ernst Michaelis. (L.S.) Ludwig August von Rebeur.